

m) Landesgesetz vom 15. November 2002, Nr. 14 ¹⁾

Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich

1)Kundgemacht im Ord. Beibl. Nr. 2 zum A.Bl. vom 3. Dezember 2002, Nr. 50.

II. ABSCHNITT

Bestimmungen im Bereich der ständigen Weiterbildung und Vergabe von Beiträgen

Art. 4 (Beiträge, Studienbeihilfen und Taschengeld)

(1) Zur Förderung der Grundausbildung, der Fachausbildung und der ständigen Weiterbildung im Gesundheitsbereich kann die Landesregierung

- a) Beiträge an Körperschaften und öffentliche und private Einrichtungen gewähren, die im Sinne von Artikel 49 des [Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7](#), akkreditiert sind, und zwar für die Durchführung von Initiativen der Grundausbildung, der Fachausbildung und der ständigen Weiterbildung,
- b) Studienbeihilfen jenen gewähren, die Schulen oder Kurse im Bereich der Grundausbildung, der Fachausbildung und der ständigen Weiterbildung besuchen,
- c) Taschengeld jenen gewähren, die Praktika im Sinne des Buchstaben b) ableisten.

(2) Die Landesregierung kann außerdem wissenschaftliche Arbeiten zu Gesundheitsthemen nach Maßgabe des Artikels 41 des [Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7](#), finanzieren.

 Beschluss vom 23. Juli 2012, Nr. 1140 - Widerruf der eigenen Beschlüsse Nr. 1195/2005 und Nr. 2921/2005. Genehmigung der Kriterien zwecks Zuweisung von Studienbeihilfen im Sinne des Landesgesetzes vom 15.11.2002, Nr. 14

 Beschluss Nr. 2366 vom 14.07.2003 - Kriterien für die Gewährung des Taschengeldes an jene, die Schulen oder Kurse im Bereich der Grundausbildung besuchen, für welche ein Praktikum vorgesehen ist, im Sinne des L.G. 15.11.2002, Nr. 14, Art. 4, Absatz c)

 Beschluss vom 16. Juni 2003, Nr. 2004 - Genehmigung der Kriterien zwecks Zuweisung von Förderungsbeiträgen im Bereich der Komplementärmedizin (abgeändert mit Beschluss Nr. 2668 vom 12.08.2003 und Beschluss Nr. 59 vom 16.01.2012)